



Eppan

Appiano

39057 St. Michael/Eppan – S. Michele/Appiano, Hans-Weber-Tyrol-Platz/Piazza 1 ☎ 0471-662219 📠 0471-661082
✉ Gsd.Eppan@schule.suedtirol.it Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80004980217

Schulrat

Beschluss Nr. 6 vom 29.03.2017

Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeit für das Schuljahr 2017-18

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 29.06.2000 Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schule;
- in das Landesgesetz vom 26. 01 2015, Nr. 1 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Bildung, Rechtsstatus des Lehrpersonals und Lehrlingsausbildung;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 19.01.2009, Nr. 81 betreffend die Rahmenrichtlinien für die Grund- und Mittelschule;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 16.06.2015, Nr. 721 betreffend die Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen;
- in das Protokoll des Lehrerkollegiums vom 27.03.2017;

Nach Feststellung

- dass die Anerkennung der außerschulischen Bildungstätigkeiten bereits zwei Schuljahre erprobt wurden;
- dass das Lehrerkollegium die Abfassung dieses Beschlusses bis auf Widerruf gutheißt;

wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter **Stimmeinheit (12 Ja-Stimmen)**

beschlossen

Die Unterrichtsbefreiung von der den Schulen vorbehaltenen Pflichtquote, die aufgrund der Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote erfolgt, wird im 2. Semester eines jeden Schuljahres umgesetzt. Die SchülerInnen der 2. und 3. Klassen sind am Donnerstagnachmittag und die SchülerInnen der 4. und 5. Klassen am Dienstagnachmittag vom Unterricht befreit. Innerhalb Mai des vorhergehenden Schuljahres kann der Antrag der Erziehungsverantwortlichen eingereicht werden.

Er kann für Bildungstätigkeiten an der Musikschule laut Art. 3 Abs 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 oder für die Bildungstätigkeit in Sportvereinen Art. 3 Abs 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2015 gewährt werden. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Landesregierung.

Ebenso muss innerhalb 31.05. die Bestätigung über den besuchten Kurs im laufenden Schuljahr von Seiten der Eltern im Sekretariat hinterlegt werden. Die Teilnahmebescheinigung wird vom akkreditierten Verein vor der Abgabe bestätigt

Der Besuch der außerschulischen Bildungsangebote im Rahmen der Freistellung von den schulischen Tätigkeiten der Pflichtquote ist Teil des persönlichen Jahresstundenplans der Schüler und Schülerinnen. Die betroffenen Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen Besuch dieser Tätigkeiten verpflichtet. Bei einer Missachtung dieser Bestimmung kann die Schule die Freistellung jederzeit widerrufen und die Wiedereingliederung in die Tätigkeiten der Schule

verfügen. Die Träger der außerschulischen Bildungsangebote sind verpflichtet, unregelmäßigen Besuch oder die Unterbrechung dieser Tätigkeit sofort der Schule mitzuteilen.

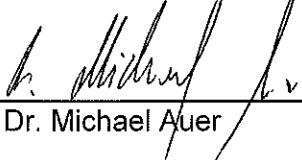
Die Eltern werden vor der Planung der genauen Inhalte der Pflichtquote um Befreiung ansuchen. Folgende Argumente sprechen dafür: Die Befreiung sollte eine Entlastung für die Kinder sein und nicht vom Angebot abhängen. Für die Schule ist es leichter die Pflichtquote zu organisieren, wenn die besuchenden Kinder bekannt sind, denn so kann das Angebot an die Anzahl der Kinder angepasst werden.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagetafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Eppan, den 29.03.2017

Der Vorsitzende des Schulrates



Dr. Michael Auer

Die Schriftführerin



Kager Folie Helga